

dann wird der Danebenstehende auch nichts hören, höchstens sehen können, daß man betet. Sodann bete man ein anderes bestimmtes Gebet secreto et vocaliter, aber so, daß man sich selber hört, jetzt wird der Danebenstehende zwar hören, daß man betet, aber nicht verstehen, welches Gebet gesprochen wird.

Hört also Jomarius, daß sein Beichtvater die Absolutionsworte spricht, obgleich er die einzelnen Worte nicht versteht, dann darf er sich beruhigen und braucht nicht an der Gültigkeit des Sakramentes von Seite des Sponsors zu zweifeln. Das gleiche gilt auch von den Konsekrationsworten. Sehr zu empfehlen freilich wäre es, die Absolutionsworte wenigstens so deutlich zu sprechen, daß auch das Beichtkind sie verstehen kann. Gebete nämlich, die leise und oft auswendig gesprochen werden, unterliegen der großen Gefahr, verstümmelt ausgesprochen zu werden. Manche beten das Paternoster, den Engel des Herrn u. s. w. so schnell, daß es fast unmöglich ist, in dieser kurzen Zeit die genannten Gebete vocaliter zu sprechen. Eine Probe auf die bei der heiligen Messe leise und auswendig gesprochenen Gebete wird bestätigen, daß gerade hier eine Gefahr liegt, das eine oder andere Wort auszulassen. Jeder gewissenhafte Priester wird sich deshalb von Zeit zu Zeit erforschen, ob er die Form der heiligen Sakramente auch deutlich und richtig ausspricht.

Trier.

B. van Aken S. J.

IV. (Die Ehe mit dem Raubmörder.) In der Wiener „Reichspost“ vom 1. März 1925 wird berichtet, daß der Oberste Gerichtshof in Wien in letzter Instanz das Urteil auf Ungültigkeit einer Ehe bestätigt hat. Der Ehefall ist folgender: M. M. heiratete am 7. Mai 1919 in Ungarn einen Soldaten der Roten Armee, den sie unter dem Namen Franz Feldgrill kannte. Nach der Hochzeit übersiedelten die Neuvermählten nach Wien. Einige Monate nachher wurde der Gatte verhaftet, des im Mai 1920 an einem gewissen Karl Juranda begangenen Raubmordes schuldig erkannt und zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung stellte sich auch heraus, daß der angebliche Franz Feldgrill in Wirklichkeit Vinzenz Gradwohl hieß und bereits vor der Eheschließung wegen verschiedener Delikte längere Kerkerstrafen erhalten hatte.

Die Gattin verlangte nun beim Landesgerichte Wien die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus dem Grunde, weil sie von den Vorstrafen und von dem richtigen Namen ihres Ehegatten vor der Eheschließung keine Kenntnis hatte und in krasser Weise getäuscht worden sei. Der verklagte Ehegatte und der Ehebandsverteidiger machten dagegen geltend, daß es sich in diesem Falle höchstens um einen Irrtum in der bürgerlichen Person, nicht aber um einen Irrtum in der physischen Person des Ehegatten handle. Das Landesgericht Wien erkannte auf Ungültigkeit der Ehe mit der Begründung, daß der § 57 A. B. G. B. nicht nur den Irrtum in der physischen Person eines Ehegatten im Auge habe, sondern auch den Irrtum in der bürgerlichen Person, und daß

die Klägerin den oft abgestraften Verbrecher nicht geheiratet hätte, wenn sie dessen Vorleben gekannt hätte. Die Ehe sei daher wegen schwerer Irreführung der Gattin in der bürgerlichen Person des Ehegatten als ungültig zu erklären. Der eingelegte Rekurs gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgerichte Wien als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht erklärte, daß allerdings nach der bisherigen Judikatur ein Irrtum in der bürgerlichen Person eines Ehepartners die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zur Folge hatte, aber die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geht dahin, daß nicht nur der Irrtum über die natürliche Person unter den § 57 fällt, sondern auch der Irrtum über die bürgerliche Person. Die Klägerin hat die Ehe mit dem unbescholtenen Franz Feldgrill abzuschließen erklärt und keineswegs mit dem vielfach vorbestraften Vinzenz Gradwohl, der in der Verleugnung seiner Vergangenheit eine andere Persönlichkeit vorgetäuscht habe. Auch der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz hat den Rekurs gegen das Urteil zweiter Instanz abgewiesen und die Ehe als von Anfang an ungültig erklärt, wegen Mangels des Konsenses infolge Irrtums der Gattin über die bürgerliche Person des Ehemannes, und fügte die Bemerkung hinzu: Dieses Ergebnis deckt sich auch mit dem ungarischen Recht, dem Gesetzesartikel 31 aus dem Jahre 1894, nach dessen Bestimmungen die Ehe abgeschlossen wurde. Nach diesem Gesetzesartikel kann die Ungültigkeit der Ehe geltend gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der andere Ehepartner ein Schwerverbrecher ist.

Der Einsender dieses Zeitungsausschnittes fügt nun daran die Frage, ob wohl das kirchliche Gericht auch so entschieden hätte wie das weltliche?

Auf diese Frage kann die Antwort nur lauten: Die Ehe ist und bleibt gültig.

Cod. jur. can. (can. 1083) bestimmt: § 1. *Error circa personam invalidum reddit matrimonium.* § 2. *Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum: 1º. Si error qualitatis redundet in errorem personae; 2º. Si persona libera matrimonium contrahat cum persona quam liberam putat, cum contra sit serva, servitute proprie dicta.* Da nun can. 1083 an der bisher geltenden Disziplin nichts änderte, ist er auch gemäß can. 6, n. 2 nach der bisherigen Rechtsanschauung zu interpretieren. Nach der bisherigen Rechtsanschauung ist aber bei *error circa personam* unter dem Ausdruck *persona* die physische Person zu verstehen. Nur wenn die physische Person, *persona in individuo*, mit einer anderen physischen Person verwechselt wird, ist *error circa personam* vorhanden und die Ehe ungültig. *Matrimonium facit partium consensus* (can. 1081, § 1). Das Objekt des Konsenses ist die physische Person. Wenn nun der Wille (Konsens) auf eine bestimmte Person gerichtet ist, nicht aber auf jene, die bei der Trauung neben dem Bräutigam steht und die scheinbar den Konsens entgegennimmt und den ihrigen gibt, so ist es klar, daß keine gültige Ehe zustande

kommt, weil die Person, die der eine Kontrahent im Geiste vor sich hat und auf die sein Willensakt hinzielt, nicht die ist, die bei der Trauung neben ihm steht; sondern eine ganz andere dritte Person. Der Irrtum liegt also hier darin, daß eine physische Person, ein Individuum, mit einer anderen physischen Person, mit einem anderen Individuum verwechselt wird (Wernz, J. D. ed. 2, II, n. 222). Daß can. 1083, § 1 unter dem Ausdruck *error circa personam* die Verwechslung zweier physischen Personen gemeint ist, erhellt übrigens auch daraus, daß in § 2 desselben Kanons der *error circa qualitatem personae* ausdrücklich vom *error circa personam* (in individuo) unterschieden wird.

§ 2 des can. 1083 besagt, daß der *error circa qualitatem personae* nur in zwei Fällen eine gültige Ehe nicht zustandekommen läßt: 1. Wenn der Irrtum in bezug auf eine Eigenschaft einer Person schließlich auf eine Verwechslung einer physischen Person mit einer anderen physischen Person hinausläuft, si *error qualitatis redundet in errorem personae*, und 2. wenn ein Irrtum bezüglich des Sklavenstandes des Mitkontrahenten vorliegt. Dieser zweite Fall wird, weil er mit dem in Frage stehenden Ehefall nichts zu tun hat, im Folgenden außer Diskussion gelassen.

Der *error qualitatis redundans in errorem personae* findet statt, wenn die Person des Mitkontrahenten nur durch eine individuelle, ihr allein zukommende Eigenschaft determiniert ist und mithin auch der Konsens, die eheliche Einwilligung des anderen Kontrahenten von dieser individuellen Eigenschaft als ihr Ziel determiniert ist. Als Schulbeispiel ist bekannt: „*Filia primogenita principis Monacensis*“ (Wernz, J. D. IV, n. 223). Hier wird der *error qualitatis* zu einem *error* bezüglich der physischen Person. Dieser höchst seltene Fall könnte sich nur ereignen bei einem Eheabschluß *per procuratorem*, oder wenn Bräutigam und Braut sich vor der Trauung niemals persönlich gesehen haben und die vorausgehenden Verhandlungen nur schriftlich oder durch Mittelspersonen gepflogen worden sind (Wernz, l. c.; Michner, Comp. J. C. ed. 10, p. 602; Schmalzgrueber, lib. IV, t. 1, n. 439; Gasparri II, ed. 2, n. 784, 785; Leitner, Eherecht, 3. Aufl., § 20; Cappello, Tr. de Sacr. vol. III, n. 584, 586; Blaming, Prael. J. M. II, n. 524).

Bei *error circa personam* und bei *error qualitatis redundans in errorem personae* ist die Ehe ungültig *iure naturae*, weil eben der Konsens fehlt. Auch ist es gleichgültig, ob der *error* ist *antecedens* oder *concomitans*, *vincibilis* oder *invincibilis*, *culpabilis* oder *inculpabilis*, *ex dolo* oder *sine fraude ortus*. Der Ungültigkeitsgrund ist immer derselbe, nämlich der Mangel des Konsenses.

Dagegen ist der Eheabschluß gültig bei *error circa qualitatem personae non redundans in errorem personae* (can. 1083, § 2). In diesem Falle ist ja die physische Person, das Individuum, mit dem jemand die Ehe schließen will, dem Kontrahenten bekannt und der Irrtum bezieht sich nur auf eine zufällige Eigenschaft des Mitkontrahenten, eine Verwechslung des Individuums mit einer dritten Person findet nicht statt.

Der Konsens richtet sich also tatsächlich auf das Individuum, das der Kontrahent in seinem Geiste gegenwärtig hat. Dergleichen Irrtümer wären, wenn der eine Kontrahent meint, sein Mitkontrahent sei reich, von vornehmer Stellung, unbescholtenen Vorlebens, virgo, gesund, heiße Cajus u. s. w., während der Mitkontrahent tatsächlich vermögenslos, einfacher Stellung, bemakelten Vorlebens, desloriert, schwächlicher Gesundheit ist, Titius heißt u. s. w. Auf einen Umstand wäre hier aufmerksam zu machen, nämlich: Wenn ein solcher unwesentlicher Umstand, z. B. Virginität, unbescholtenes Vorleben, dem Eheabschluß als *conditio sine qua non* beigelegt würde. Dann würde freilich, wenn sich nachträglich diese Voraussetzung als irrtümlich erwiese, der Eheabschluß als ungültig angesehen werden müssen, aber nicht wegen *error circa qualitatem personae*, sondern wegen *conditio non verificata* (A. A. S. Vol. V, causa Limburg, S. R. R.).

Beispielsweise sei erwähnt, daß manche moderne staatliche Ehegesetze die Auflösung der Ehe gewähren in einzelnen Fällen des *error qualitatis non redundans in errorem personae*: B. G. B. des Deutschen Reiches § 1333 für den Fall des Irrtums über solche persönliche Eigenschaften des einen Ehegatten, welche den andern Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. *Codice civile Ital.* artic. 105, 106, Irrtum bezüglich der Bürgerschaft, des geistlichen Standes (Leitner, Eherecht, S. 82; Cappello, de Sacr. III, n. 592; Haring, Grundzüge d. kath. Kirchenrechtes, 3. Aufl. 1914, § 125, S. 448, n. 4).

Die katholische Kirche irritiert die Ehe gemäß can. 1083, § 2, n. 2 wegen *error qualitatis non redundans in errorem personae* nur im Falle des *error circa conditionem servilem*, Sklavenstand. Die Kirche hätte die irritierende Kraft des Irrtums auch auf andere gleich schwere oder noch schwerere Irrtümer betreffs unwesentlicher Eigenschaften der Person des Mitkontrahenten ausdehnen können, aber sie tat es nicht (Wernz, l. c. n. 224). Die Kirche setzt voraus, daß jeder, der heiraten will, die nötige Vorsicht, Ueberlegung und Prüfung anwende bei der Wahl des künftigen Gatten; auch die dreimalige Verkündigung der bevorstehenden Ehe hat nebst anderen auch diesen Zweck, Kenntnisse, Aufschlüsse, Informationen über die Person des anderen Brauttheiles zu vermitteln. Auch will die Kirche leichtsinnige, vorschnelle, unüberlegte Heiraten nicht begünstigen.

Wenn nun die vorstehenden kanonischen Bestimmungen auf unseren eingangs dargelegten Ehefall Anwendung finden, so ergibt sich als klare Folgerung, daß die Ehe des Franz Feldgrill recte Vinzenz Gradwohl mit der Klägerin gültig geschlossen wurde und trotz der gegenteiligen Entscheidung der österreichischen weltlichen Instanzen kirchlich gültig bleibt. Es kann nicht geltend gemacht werden *error circa personam*; denn die Klägerin hat den künftigen Gatten schon vor Eheabschluß gesehen und persönlich gekannt, sie hat also tatsächlich jene physische Person, jenes Individuum geheiratet, das sie heiraten wollte. Es kann nicht

gestend gemacht werden *error qualitatis redundans in errorem personae*, denn die Klägerin hat den künftigen Gatten nicht etwa nur auf Grund einer einzelnen, wesentlichen, individuellen Eigenschaft desselben gekannt und auf diese Eigenschaft den Konsens gerichtet, sondern sie kannte schon vor der Heirat den Bräutigam als Individuum, seiner physischen Person nach, und dieser Person wollte sie geben und gab sie den ehelichen Konsens.

Daß der Gatte sich fälschlich Franz Feldgrill statt recte Vinzenz Gradwohl nannte, war unerlaubt und ist tadelnswert, aber einen *error circa personam* nach can. 1083, § 1, oder einen *error qualitatis redundans in errorem personae* nach can. 1083, § 2, n. 1 begründet dieser Umstand nicht, denn bezüglich der physischen Person des Bräutigams unterlag die Klägerin keiner Verwechslung (Gasparri, l. c. n. 784).

Daß die Braut bezüglich der Unbescholtenheit des Vorlebens ihres Bräutigams im Irrtum sich befand, ist sehr zu bedauern, aber einen *error circa personam*, einen Irrtum betreffs der physischen Person des Bräutigams begründet dieser Umstand nicht; im kanonischen Recht begründet nur der Irrtum betreffs der physischen Person einen den Eheabschluß irritierenden Umstand, nicht aber der Irrtum betreffs der bürgerlichen Person, ausgenommen der Irrtum bezüglich des Sklavenstandes (can. 1083, § 2, n. 3).

Daß die Klägerin beim Eheabschluß die Bedingung beigelegt habe, sie gebe den ehelichen Konsens nur unter der Bedingung, daß Franz Feldgrill der wahre Name ihres Bräutigams sei und wofern das Vorleben des Bräutigams ein unbescholtenes gewesen sei, davon verlautet bei diesem Ehefall nichts.

Daß die Klägerin sagt, sie hätte den Franz Feldgrill nicht geheiratet, wenn ihr dessen bemerktes Vorleben und dessen Schwindel bezüglich seines Namens bekannt gewesen wäre, ist ihr gern zu glauben, aber einen Mangel des ehelichen Konsenses bildet dieser Umstand nicht, denn ein hypothetischer Wille ist kein Wille, weil tatsächlich nicht vorhanden.

Nachdem nun unser Ehefall vom Standpunkt des kanonischen Rechtes aus geprüft ist, kann es nicht überflüssig erscheinen, die Judikatur der österreichischen Gerichte in diesem Ehefalle zu würdigen.

Das österreichische Eherecht kennt das trennende Ehehindernis des Irrtums. A. B. G. B. § 57: „Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.“ § 58: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, so kann er, außer dem in § 121 bestimmten Falle (Nichteinhaltung der Witwenfrist) fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.“ § 59: „Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.“

Im Ehefalle Feldgrill (Gradwohl) bringen alle drei gerichtlichen Instanzen als Begründung ihres die Ehe als ungültig erklärenden Urtheiles die Ansicht zum Ausdruck, daß nicht nur der Irrtum betreffs der

physischen Person unter den § 57 A. B. G. B. falle, sondern auch der Irrtum, der die bürgerliche Person betrifft. Die zweite Instanz, Oberlandesgericht Wien, erklärt aber auch, daß allerdings nach der bisherigen Judikatur ein Irrtum in der bürgerlichen Person eines Ehepartners (error qualitatis non redundans in errorem personae nach kanonischer Terminologie) die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zur Folge hatte, daß aber die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung dahin geht, daß auch der Irrtum über die bürgerliche Person unter den § 57 falle.

Es ist ganz richtig, daß nach der bisherigen Judikatur der § 57 A. B. G. B. so ausgelegt wurde, daß nur der Irrtum über die physische Person eines Ehepartners (error circa personam nach kanonischer Terminologie) die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hatte. Hiefür seien einige juristische Autoritäten angeführt: Dr Robert v. Neumann-Ettenreich in „Das österreichische Ehegesetz“, 1913, schreibt S. 52: „Bei der Schaffung des österreichischen Gesetzes wurde das Für und Wider sorgfältig erwogen. Die strenge Auffassung drang durch: das Staatswohl erheische, geschlossene Ehen womöglich in Gültigkeit zu erhalten. Gatten, die unvorsichtig eine Ehe schlossen, müssen die Folgen tragen. Die Grundsätze des Gesetzes sind die folgenden: Ein bei der Eheschließung unterlaufener Irrtum führt nur in einem der folgenden Fälle zur Ungültigkeit der Ehe: a) Wenn ein Irrtum in der Person der künftigen Ehegatten vorgegangen ist (§ 57), das heißt, wenn der Irrtum die Identität der Person betrifft, wenn die physische Person des Gatten nicht dieselbe ist wie die physische Person des Verlobten. Gewiß ein abnormer Fall; er kann sich ereignen, wenn die Trauung in der Dunkelheit geschieht, bei Ehen von Blinden, und wenn betrügerische Machenschaften mitwirkten ... (folgt eine Begutachtung des Falles error qualitatis redundans in personam) ... Allein der Gesetzesauslegung ist eine Grenze durch den klaren Text des Gesetzes gesteckt. Er räumt Irrtümern über Eigenschaften des anderen Gatten (außer den sub b und c zu besprechenden Fällen), auch wenn diese sehr wesentliche sind, auch wenn sie durch List und Betrug hervorgerufen wurden, einen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe nicht ein. Die Ehe, die ein Hochtapler erschleicht, kann nicht angefochten werden, weil Irrtum in der Person vorkam, denn der Irrtum betraf Eigenschaften seiner Person. Die Unterscheidung von physischer Person und bürgerlicher Person, die aufgestellt wurde, ist nur ein Spiel mit Worten. Person ist das sinnlich wahrnehmbare Lebewesen, die physische Person; mit dem Ausdruck bürgerliche Person werden immer nur Eigenschaften, die diesem Menschen im bürgerlichen Rechtsverkehr zukommen, ausgedrückt. Eine Abhilfe gegen die unerwünschten Folgeerscheinungen ist nicht durch blendende Auslegungskünste, sondern nur durch eine Aenderung des Gesetzes zu erzielen. b) (ist der Fall der Schwängerung der Frau durch einen anderen, § 58). c) (Impotenz, die dem anderen Ehepartner bei Eheabschluß unbekannt war).“ (Bemerkung:

Im letzten Falle c) ist aber die Ehe nicht ungültig wegen Irrtum, sondern wegen Impotenz; der Irrtum gibt hier nur das Recht zur Anfechtung der Ehe.)

Dr Rudolf Köstler, Universitätsprofessor, „Das österreichische Ehe-recht“, Wien 1923, S. 40: „6. Irrtum (§§ 57 und 58). Der Irrtum ist nur unter gewissen Voraussetzungen ein Ehehindernis. Er kann sich naturgemäß auf verschiedene Umstände beziehen: auf die Person des anderen Ehewerbers (Irrtum in der Person, Personenverwechslung), auf seine Eigenschaften (Jugfräulichkeit, Gesundheit), auf seine Vermögensverhältnisse (Reichtum, Hausbesitz) oder auf seine gesellschaftliche Stellung (ein Hochstapler gibt sich für einen Arzt aus). Ehehindernd wirken jedoch nur: a) Der Irrtum in der Person (§ 57). Er liegt vor, wenn jemand zufolge einer Personenverwechslung bei der Eheschließung seinen Ehewillen einer anderen Person erklärt, als die er zu heiraten gedenkt. Das ist gar nicht so ausgeschlossen, wie man zunächst vielleicht glaubt. Man denke nur an die Heirat durch einen Stellvertreter, der den anderen Ehewerber nicht genügend kennt, oder an die Eheschließung in der Dunkelheit, an die eines Blinden oder an die mit einer tief verschleierten Dame. . . (der Autor erwähnt hier das Beispiel der Lia und Rachel; 1. Mos. c. 29). — Unmaßgeblich ist es für diesen Irrtum, ob er durch eine Person erzeugt wurde oder von selbst entstanden ist. b) (Irrtum über Schwängerung der Braut durch einen anderen; § 58) . . . Alle anderen Irrtümer hindern, wie schon erwähnt, die Ehe nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Irrtum von dem anderen Ehewerber betrügerisch hervorgerufen wurde. Vielfacher Eheschwindel wird so durch das Gesetz gedeckt. So manche Person glaubt in dem anderen Teil eine ehrenwerte Persönlichkeit geheiratet zu haben; nachher stellt sich heraus, daß er ein Betrüger, ein Hochstapler, ein Verschwender, ein Säufer oder geschlechtskrank ist. Das alles tut nichts: die Ehe ist und bleibt gültig und wirksam. ‚Drum prüfe, wer sich ewig bindet!‘ Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß ‚alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen‘ der Ehe nicht schaden (§59).“

Wir bemerken ausdrücklich, daß diese beiden Autoritäten im übrigen der Ansicht sind, daß durch eine gesetzliche Reform des österreichischen Eherechtes die rechtliche Wirkung des § 57 A. P. G. B. auch auf den Irrtum bezüglich gewisser Eigenschaften des anderen Ehegatten ausgedehnt werden möge.

„Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch“ von Dr Moriz v. Stubenrauch, 4. Aufl., Wien 1884. In dieser von juristischen Autoritäten als erstrangig anerkannten Gesamtdarstellung des österreichischen Privatrechtes ist S. 128 ff. zu lesen: „II. Inhalt und Umfang des Ehehindernisses des Irrtums. A. Als wesentlicher Irrtum wird aus den angeführten Gründen im Eherechte vom Gesetze nur der Irrtum betreffs der Person des anderen Ehegatten angesehen.

Ein solcher tritt aber dann ein, wenn eine andere Person geehelicht wurde, als auf deren Ehelichung die Absicht gerichtet war. Treffend bemerkt diesfalls Rittner a. a. O. S. 182: Die Personenverwechslung besteht darin, daß die in meiner Erklärung bezeichnete Person eine andere ist, als die in meiner Vorstellung wirklich gedachte. Da es sich hier um individuell bestimmte Personen handelt, so läßt sich das Gesagte genauer so ausdrücken, daß Personenverwechslung obwaltet, wenn jenes Merkmal, welches mir eine Person als Individuum vorstellt, in Wirklichkeit fehlt. . . . Es kommt also immer nur darauf an, ob die in der Erklärung bezeichnete Person identisch ist mit der gedachten. Dabei ist es irrelevant, ob der Irrtum ein übersteiglicher oder ein unübersteiglicher gewesen, ob er von dem anderen Teile herbeigeführt, durch eine dritte Person, durch Zufall, oder auch durch das eigene Verschulden des Irrenden veranlaßt, in den letzteren Fällen aber dem Gegenteil bekannt geworden oder unbekannt geblieben sei, weil es immer an dem Willen fehlt, mit eben der bestimmten Person die Ehe einzugehen. Betrifft hingegen der Irrtum nicht die Person, sondern nur eine Eigenschaft derselben, zum Beispiel das Alter, den Zustand der Jungfräulichkeit, den Ruf, die Vermögensverhältnisse, den Gesundheitszustand, die adelige Geburt und dergleichen oder anderweitige Umstände, so kann er die Gültigkeit der Ehe nicht berühren."

Die vorzitierten Autoritäten tun also mit hinreichender Klarheit dar, daß nach der bisherigen Judikatur der § 57 A. B. G. B. für Oesterreich nur den Irrtum betreffs der physischen Person des anderen Gatten, nicht aber den Irrtum über die bürgerliche Person im Auge habe. Dies scheint uns auch aus der textlichen Anordnung im A. B. G. B. klar hervorzugehen: Ungültig wird der Eheabschluß wegen Irrtum in der Person, Verwechslung der physischen Person, § 57. Nur wenn der Gatte nach Abschluß der Ehe die Gattin von einem anderen geschwängert findet, steht dem Gatten das Recht auf Anfechtung der Gültigkeit der Ehe zu, § 58. Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. § 59.

Das war auch bis in die neueste Zeit die Ansicht des Obersten Gerichtshofes Wien. In „Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes“ von Dr Matthäus Binder, 4. Aufl., 1891, Freiburg i. Br., liest man S. 22, Note 1: „In den Jurist. Bl. 1888, Nr. 24, S. 284, ist folgendes zu lesen: Das Verordnungsblatt des k. k. österreichischen Justizministeriums, St. VII vom 10. April 1888, publizierte unter der Ueberschrift: „Irrtum in den Eigenschaften der Person ist nicht das Ehehindernis des § 57 a. b. G. B.“ die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1888, Z. 14.478 ex 1887, womit derselbe in Abänderung gleichlautender Entscheidungen der unteren Instanzen eine Ehe für zu recht bestehend erklärte, die unter nachfolgenden Umständen eingegangen war: Ein Abenteurer hatte sich in einer Familie unter der Vorpiegelung eingeführt, er sei identisch mit dem in jugendlichem Alter

nach Amerika entflohenen und seither dort lebenden Sohn derselben; von den Eltern des Verschollenen als Sohn anerkannt, heiratete er bald darauf ein Mädchen aus eng befreundetem Hause. Kurze Zeit nach der Eheschließung kam der Betrug durch die Heimkehr des wirklichen Gabriele M. ans Licht. Der Abenteurer entfloß."

Aus den vorstehenden Ausführungen geht mithin hervor, daß der defectus consensus, error circa personam, nach kanonischem Rechte und das Ehehindernis des Irrtums nach staatlichem österreichischem Rechte, abgesehen von der Ausnahme, die der can. 1083, § 2, n. 2 Cod. jur. can., bezw. der § 58 A. B. G. B. statuiert, in ihrer rechtlichen Auswirkung übereinstimmen (Haring, l. c. n. 5), was nicht auffallen kann, weil das österreichische Eherecht im Gegensatz zu neueren Eherechten anderer Staaten den religiösen Gefühlen und Vorschriften möglichst Rechnung tragen will, was eben mit der Zeit seiner Entstehung, 1. Juni 1811, zusammenhängt (Rößler, l. c. S. 3).

Ebenso ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, daß bisher die im Vorstehenden gegebene Auslegung der §§ 57 und 59 A. B. G. B. die übliche war, woraus man mit Recht schließen darf, daß dies auch der Wille des Gesetzgebers war, der daher eine Ausdehnung des § 57 auf den Irrtum über die bürgerliche Person des anderen Ehegatten ausschließen wollte mit Ausnahme des Falles, den § 58 berücksichtigt. Nun sollte man aber meinen, daß für den Richter der Wille des Gesetzgebers maßgebend sein müsse, nicht „die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung“. Gerade die allerneueste Zeit in Oesterreich beweist uns, daß man „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung“ gegenüber größte Vorsicht zu beobachten hat, wie ja tatsächlich der Oberste Gerichtshof in Wien schon Gelegenheit hatte, „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung“ gegenüber eine ablehnende Stellung einzunehmen.

Vinz.

Dr Josef Kettenbacher.

V. (Ein pffiffiger Laternanzünder bei einer gemüthlichen Eisenbahn.) Dreißig Lampen hatte der Laternanzünder einer Eisenbahnstation nach Vorschrift mit Petroleum zu versehen und täglich anzuzünden. Aber er denkt sich, es könnten auch weniger den Dienst genügend versehen. Deshalb überläßt er die „ungefährlichsten“ davon dem nächtlichen Dunkel und nimmt das so ersparte Del mit nach Hause, um sein eigenes Heim zu beleuchten. Zwei Jahre macht er es so, anscheinend ohne besondere Gewissensbisse und ohne dabei ertappt zu werden. Endlich will der Konfessarius hierin gründlich Ordnung machen; doch ist er in starker Verlegenheit. Der Mann scheint ihm die leidige Gewohnheit nicht recht aufgeben zu wollen. Ueberdies scheint ihm proxima ad furtum occasio vorzuliegen, der der Angestellte immer wieder erlegen ist. Dazu das scandalum datum, da dessen Kinder um die ominöse Herkunft des Brennstoffes wissen. Ganz dunkel aber ist ihm, was er als Schadenersatz an den Staat fordern solle, da das Petroleum in dieser Zeit sechsmal im Preise gestiegen ist.